

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 4095 eingetragen. Er führt den Namen:

„Freunde der Kölner Oper“ e.V.

(2) Der Verein hat den Sitz in Köln.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Seine Aufgaben sind:

- a) die Verbindung zwischen der Bürgerschaft und der Oper der Stadt Köln zu vertiefen und in der Öffentlichkeit für die kultur- wie sozialpolitische Bedeutung eines modernen und lebendigen Musiktheaters zu werben,
- b) sich um einen unmittelbaren Kontakt der an der Oper tätigen Künstler mit der Bürgerschaft zu bemühen,
- c) die Oper wissenschaftlich und kulturell zu fördern,
- d) die Begabtenförderung für junge Künstler auf dem Gebiet der Musik, insbesondere durch Zuwendungen an das Internationale Opernstudio der Oper der Stadt Köln.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedergruppen

(1) Es werden folgenden Mitgliedergruppen unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie Körperschaften, Gesellschaften und sonstige Personenvereinigungen sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Oper der Stadt Köln hervorragend verdient gemacht haben.
- (5) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand, über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes der Beirat.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Bei der Festsetzung kann zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erfolgen.
- (3) Die Mitglieder, die den Interessen des Vereins gröblich zuwider handeln, können durch übereinstimmenden Beschluss des Vorstandes und des Beirates ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung frei.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch den Beirat aus den Reihen seiner Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt. Der Vorsitzende ist stets zur alleinigen Vertretung berechtigt, von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder verbleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Bestimmung eines Nachfolgers im Vorstandsamt ersetzt werden. Der Nachfolger wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zehn, höchstens 15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein.

Ständiges von der Mitgliederversammlung nicht zu wählendes Beiratsmitglied ist zusätzlich der jeweilige Intendant der Oper der Bühnen der Stadt Köln. Eine Vereinsmitgliedschaft des Intendanten ist nicht erforderlich.

- (2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

- (3) Der Beirat tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen mit kürzerer Frist und formlos.
- (4) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (6) Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Auf Beschluss des Beirats oder auf schriftlichen Antrag eines zehnten Teils der Mitglieder hat der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Mitglieder in Textform. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch beschränkt sich die Vertretung auf höchstens zwei weitere Mitglieder.
- (3) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufhebung, falls nicht mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.
- (4) Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder mitwirken, von denen mindestens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es im Interesse der sozialen Hilfe für ehemalige Angehörige der Oper der Stadt Köln, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, zu verwenden hat.
